

**Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen  
in 03099 Kolkwitz OT Krieschow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Juni 2021

Die Firma Becker + Armbrust GmbH, Tobias-Magirus-Straße 100 in 15236 Frankfurt (Oder), beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03099 Kolkwitz OT Krieschow, Gewerbering 17, Gemarkung Krieschow, Flur 52, Flurstück 1696 (vorher 427/3, 428/5, 1097, 1100, 1103, 1106, 1109), im Gewerbegebiet Krieschow eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Die Lagerung der Abfälle erfolgt getrennt nach Sorten in loser Schüttung in Lagerboxen, in Containern oder Behältern auf befestigten Flächen oder in überdachten Bereichen. Nicht gefährliche Abfälle werden sortiert, fraktioniert und temporär zerkleinert. In einer Halle werden Wertstoffe (Papier, Pappe, Kartonage und Kunststoffe) gelagert und mittels Ballenpresse behandelt.

Die gesamte Anlage soll werktags von 6 bis 22 Uhr betrieben werden.

Die Gesamtlagermenge nicht gefährlicher Abfälle beträgt 969 t, die der gefährlichen maximal 160 t. Die maximale Jahresdurchsatzleistung für die Anlage liegt bei 50 000 t.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummern 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden einen Monat **vom 9. Juni 2021 bis einschließlich 8. Juli 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Bauverwaltung der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, Raum 2.02 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen **nur nach vorheriger Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Nummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) und
- in der Gemeinde Kolkwitz unter der Nummer 0355 2930043 möglich.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. Juni 2021 bis einschließlich 9. August 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03620** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) oder

- bei der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz oder
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **22. September 2021 um 10 Uhr in der Gemeinde Kolkwitz, im Ratssaal, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### **Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwenderportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd